

**Anordnung
über den Einsatz von nickelhaltigem Stahl
und Stahlguß.
— Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot
Nr. 23 -**

Vom 12. November 1962

Auf Grund des § 1 der Anordnung Nr. 3 vom 19. Juli 1961 über den Einsatz von Werkstoffen — Staatliche Herstellungs- und Verwendungsverbote — (GBI. II S. 351) wird folgendes angeordnet:

§ 1

Die Verwendung von nickelhaltigen Stählen und nickelhaltigem Stahlguß ist verboten, soweit im § 2 nichts anderes festgelegt wird.

§ 2

Ausgenommen von dem Verbot gemäß § 1 ist die Verwendung folgender Stähle:

- a) Stahlmarke X 22 Cr Ni 17*
- b) hitzebeständige Stähle, sofern bei der Verwendung Temperaturen über 1000 °C auftreten und die Warmfestigkeitseigenschaften von Chromstählen nicht ausreichen,
- c) hochwarmfeste Stähle, sofern die Verwendungstemperaturen mehr als 600 °C betragen,
- d) kaltzähe Stähle, sofern die Verwendungstemperaturen unter minus 80 °C liegen bei dynamischer Belastung,
- e) Warmarbeitsstähle und die entsprechenden Stahlgußsorten für Gießblöcke, deren kleinste Kantenlänge mehr als 250 mm bzw. deren Durchmesser mehr als 350 mm beträgt.

§ 3

(1) Alle Betriebe, die nickellegierte Stähle verarbeiten, haben die anfallenden Abfälle, wie Späne usw., getrennt zu erfassen und an die VHZ Schrott abzuliefern.

(2) Nickelhaltiger Schrott ist nach den Bestimmungen des Fachbereich-Standards vom 1. Februar 1959 — Stahlschrott, legiert und unlegiert, Sorteneinteilung und technische Lieferbedingungen (ESTE 007) — zu sortieren, zu erfassen und zu lagern.

§ 4

Zur Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zu diesem Staatlichen Herstellungs- und Verwendungsverbot ist die Stahlberatungsstelle der VVB Stahl- und Walzwerke, Freiberg (Sachsen), gemäß § 14 Abs. 4 der Anordnung vom 19. Februar 1959 über den Einsatz von Werkstoffen (GBI. I S. 141) berechtigt.

§ 5

(1) Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 11. August 1961 über den Einsatz von Nickel für legierte Stähle — Staatliches Herstellungs- und Verwendungsverbot Nr. 3 - (GBI. II S. 354) außer Kraft.

Berlin, den 12. November 1962

Der Vorsitzende
des Volkswirtschaftsrates
der Deutschen Demokratischen Republik

I. V.: W i l l i k
Stellvertreter des Vorsitzenden

**Anordnung Nr. 3*
über die Planung, Finanzierung und Abrechnung
der Winterbauarbeiten.**

Vom 20. November 1962

Zur Änderung der Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten (GBI. I S. 60) wird im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die Finanzierung der bei der Durchführung von Winterbauarbeiten des Planes der Erweiterung des Wohnungsbestandes entstandenen Aufwendungen in der privaten Bauindustrie, in den Betrieben mit staatlicher Beteiligung und des Bauhandwerks (einschließlich des genossenschaftlichen Handwerks) erfolgt mit Wirkung vom 1. November 1962 nicht mehr durch die Deutsche Investitionsbank, sondern durch die Sparkassen. Diese Regelung gilt für

1. den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau;
2. den Um-, Aus- und Wiederaufbau volkseigener und genossenschaftlicher Wohnungen;
3. die unmittelbaren Aufschließungsmaßnahmen und Versorgungseinrichtungen für den volkseigenen und genossenschaftlichen Wohnungsneubau.

(2) Die in der Anordnung vom 8. Januar 1959 über die Planung, Finanzierung und Abrechnung der Winterbauarbeiten für die Deutsche Investitionsbank festgelegten Aufgaben und Rechte gehen für die im Abs. 1 genannten Vorhaben auf die zuständigen Sparkassen über.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. November 1962 in Kraft.

Berlin, den 20. November 1962

Der Minister für Bauwesen

I. V.: J u n k e r
Staatssekretär

• Anordnung Nr. 2 (GBI. I 1300 Nr. 22 S. 223)

Berichtigungen

Der Volkswirtschaftsrat der Deutschen Demokratischen Republik weist darauf hin, daß die Arbeitschutzanordnung 840/1 Vom 29. Mai 1962 — Druckgefäße — (Druckgefäßanordnung) und Technische Grundsätze (Sonderdruck Nr. 350 des Gesetzblattes) wie folgt zu berichtigen ist:

1. In Ziffer 1.3.2.3.1., Zeile 2, ist „wenn“ zu streichen.
2. In Ziffer 2.22.3.1. muß es statt q X J richtig „p X J“ heißen. J“
3. In Ziffer 2.23.1. muß es statt P x J richtig „p X J“ heißen.
4. Auf Seite 61 in der ersten Zeile muß es richtig heißen »erfolgreicher«.

Die Staatliche Plankommission weist darauf hin, daß die Erste Durchführungsbestimmung vom 13. September 1962 zur Verordnung über die Planung, Vorberei-